

Herkunft und zum Bildungsprofil seiner gesellschaftlichen Eliten. Zwölf Tabellen und eine Graphik vermitteln anschauliche Übersichten, ein Personen- und Ortsregister erschließt die Studie.

Sabine Holtz

Sabine KOCH, *Kontinuität im Zeichen des Wandels, Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 202), Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 2015. XXIV, 448 S. ISBN 978-3-17-028866-9. € 48,-

Die vorliegende Kölner Dissertation befasst sich mit einem Thema, das in der frühen Bundesrepublik zu den beliebtesten Forschungsgegenständen gehörte. In den Landständen der frühen Neuzeit und dem anschließenden Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts schien ein demokratischer Weg der deutschen Geschichte in die Moderne fassbar zu werden. Für die Beantwortung der Frage nach Kontinuität oder Bruch zwischen der altständischen Zeit und dem Konstitutionalismus scheint der württembergische Fall idealtypisch zu sein, da sich hier die alten Stände bis 1805 gehalten hatten. Dass die Finanzen in der altständischen wie in der konstitutionellen Zeit das Kernproblem der „Partizipationskultur“, wie die Verfasserin modisch korrekt formuliert, waren, ist ebenfalls Konsens. Umso erstaunlicher ist, dass der württembergische Fall von Kontinuität und Wandel bisher keine eingehende Bearbeitung gefunden hat.

Die hier zu besprechende Arbeit legt den Schwerpunkt auf die Jahre der Verfassungskämpfe von 1815–1819. Ihnen gelten drei Viertel der Arbeit. Knapp die Hälfte konzentriert sich auf die eigentlichen Verfassungskämpfe von 1815–1817. Die Verfasserin untersucht detailliert und chronologisch differenziert die Positionen der Landstände und der Regierung zu den Bereichen Kassen, Schulden, Steuern und Gesamtetat sowie Zivilliste. Als Ergebnis zeigt sich, dass die Stände auf dem überkommenen Steuerbewilligungsrecht einschließlich der eigenen Steuerverwaltung und Steuerkasse beharrten. Dies hatte ihnen zusammen mit dem Retentionsrecht (der Einbehaltung bewilligter Steuern) die Einflussnahme auf die Regierungspolitik (gravamina) und sogar die Finanzierung einer eigenen Politik und Außenpolitik ermöglicht. Die Regierung ihrerseits bestand im Rahmen des monarchischen Prinzips auf der Zentralisierung der Verwaltung und auf der Gewaltenteilung. Dies hatte die Aufhebung der ständischen Steuerverwaltung und -kasse als Teil der nun staatlichen Exekutive zur Folge. Die Regierung bot stattdessen den Ständen die Beteiligung an der Legislative (Steuerbewilligung) an. Zu der Zentralisierung gehörte auch der einheitliche Etat aller Einnahmen und Ausgaben und die Festlegung einer Zivilliste. Die Stände waren von diesem Angebot völlig überrascht. Die gewohnten Verhandlungen bestanden in der Übernahme der vom Landesherrn aufgenommenen Schulden gegen politische Zugeständnisse. Eine Einflussnahme auf die gesamten Staatsausgaben und auf die Einnahmen des herzoglichen Kammergutes, immerhin zwei Drittel aller staatlichen Einnahmen, war ihnen ebenso fremd wie eine Beschränkung der Privatausgaben des Herzogs durch eine Zivilliste. Der ständische Dualismus der Wahrung der Rechte der Untertanen wie der des Landesherrn versperrte den Blick auf das Gemeinwohl von Volk und Landesherrn. Das daher konsequente Scheitern zweier Verfassungsentwürfe 1815 und 1817 führte zum entscheidenden Bruch in den Verfassungskämpfen. Die einseitig 1817/18 vom Landesherrn erlassenen Organisationsedikte schufen in Württemberg den modernen Staat. Die durch Verbeamtungen etc. korrumpierte Ständeversammlung fand sich 1819 damit ab.

Die Verfasserin neigt in der Frage Kontinuität oder Bruch zur ersteren Variante. Allerdings wertet sie zu gering, dass einzelne altständische Institute wie die Schuldenkasse, der Geheimrat oder das Recht des freien Zugs nur Nebensächlichkeiten bei der grundsätzlichen Durchführung der Verstaatlichung der gesamten Exekutive betrafen. Langfristig nahm Württemberg im Frühkonstitutionalismus keine Spitzenposition ein. Andere Staaten wie Baden waren bei der Ausweitung des Steuerbewilligungsrechtes zur Beteiligung an der Regierungspolitik erfolgreicher. Die altständischen Traditionen beeinflussten den Konstitutionalismus in Württemberg nicht positiv.

Den Leser irritiert das völlige Fehlen von Zahlenangaben über die Zusammensetzung und die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Gesamtetats bzw. über die Verschuldung des Landes. Einzelne im Text und in den Anmerkungen verstreute Lesefrüchte lassen kein begründetes Urteil zu. So kann weder die finanzielle Belastung des Landes durch Kriegskosten, wie die französischen Kontributionen 1796, die Rüstungen Friedrichs 1799/1800, die Militärlasten des Rheinbundes und besonders der Jahre 1812–1815, noch die zögernde Übernahme der Schulden der Neuerwerbungen in ihren politischen Auswirkungen erfasst werden. Die Verfasserin deutet an, dass das Land im Frühjahr 1815 und 1817 vor dem Bankrott stand: Hatte dies Auswirkungen auf die Positionen und die Kompromissbereitschaft der Regierung? Auch ein Vergleich der steuerlichen Belastung der Bürger im Ancien Régime und im Konstitutionalismus wird nicht versucht. Damit unterscheidet sich die Verfasserin von der bahnbrechenden Arbeit ihres Doktorvaters von 1986 über die Nachbarstaaten Württembergs (H. P. Ullmann, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung der modernen öffentlichen Schulden in Bayern und Baden 1780–1820).

Die vorliegende Arbeit ist eine erschöpfende und den Leser fordernde Darstellung der verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Diskussion über die Staatsfinanzen während der württembergischen Verfassungskämpfe von 1815–1819. Die politische Bewertung der Finanzpolitik lässt Wünsche offen.

Bernd Wunder

Jürg ARNOLD, Die Gewerbegerichte in Württemberg (1891–1927), Ostfildern: Jürg Arnold 2015. 396 S., 24 Abb. Geb. € 49,-

Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 ermöglichte in Deutschland auf kommunaler Ebene die Errichtung von Gewerbegerichten und schuf damit eine besondere Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus gewerblichen Arbeitsverhältnissen. Ein weiteres Gesetz vom 6. Juli 1904 bildete in den Gemeinden des Reiches die Voraussetzung für die Einrichtung von ergänzenden Kaufmannsgerichten für Angestellte im Handel, in Banken, Versicherungen und in Fabrikbetrieben. Zunächst konnten die Gemeinden Gewerbegerichte nach eigenem Ermessen ins Leben rufen, seit der Novelle von 1901 waren sie für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern – in gleicher Weise wie ab 1904/05 die Kaufmannsgerichte – obligatorisch.

Die Gerichtsvorsitzenden waren kommunale Verwaltungsbeamte oder eigens eingestellte Gemeindeangestellte. Das Besondere an den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten war jedoch die Mitwirkung von paritätisch besetzten Beisitzergremien aus Laienrichtern, die unmittelbar und geheim von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite getrennt gewählt wurden. 1920 erhielten auch hier die Frauen in „Anpassung an die geänderte gesellschaftliche Lage“ das aktive und 1922 das passive Wahlrecht. 1927 traten an die Stelle der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in den Gemeinden die erstinstanzlichen selbständigen Arbeitsgerichte der Landesjustizverwaltungen. Die neuen Landesarbeitsgerichte waren fortan als Berufungs-